



Sicherheitsdirektion (SID)	BSIG-Nr. 10/2.1
Generalsekretariat (GS SID)	14.07.2025
Kontaktstelle:	
Kramgasse 20 +41 31 633 47 23 info.sid@be.ch Website	Geht an: <ul style="list-style-type: none">• Einwohner- und gemischte Gemeinden• Regierungsstatthalterämter• Diverse Abonnenten

Information

Meldestelle Findeltiere im Kanton Bern

Seit 1. Juli 2025 übernimmt neu die Schweizerische Tiermeldezentrale (STMZ) die Aufgabe als kantonale Meldestelle für gefundene und vermisste Tiere. Sie löst damit den Berner Tierschutz ab, welcher die gemäss Art. 720a Abs. 2 ZGB obligatorische Meldestelle für Findeltiere von 2008 bis 2025 reibungslos führte.

Wer im Kanton Bern eine Katze, einen Hund oder ein anderes herrenloses Haustier findet, muss dies ab dem 1.Juli 2025 der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) mitteilen. Finder und Finderinnen können ihre gesetzliche **Fundmeldepflicht** (Art.720a Abs 1 ZGB) erfüllen, indem sie einfach, jederzeit und ohne Kostenfolge das Onlineformular auf www.stmz.ch ausfüllen oder sich telefonisch unter der Nummer 0848 357 358 (Normaltarif) melden.

Ebenso sind **Vermisstmeldungen** per Onlineformular möglich. Zudem steht die Nummer 0900 357 358 (CHF1.95/Min.) den suchenden Tierhaltenden jederzeit zur Verfügung.

Oft sind Gemeindekanzleien, Tierarztpraxen, Tierschutzorganisationen, Tierheime oder Polizeiposten erste Anlaufstellen, wenn ein Tier gefunden oder vermisst wird. Wir ersuchen Sie deshalb, Personen, welche eine entsprechende Meldung bei Ihnen erstatten, über die neue Meldestelle im Kanton Bern zu informieren. Flyer können direkt bei der STMZ bestellt werden.

Mikrochiprüfen (lassen)

Hunde müssen und Katzen können mit einem Mikrochip versehen sein. Dieser wird grundsätzlich auf der linken Halsseite (vom Tier aus gesehen) implantiert. Es wird empfohlen, zugelaufene Hunde und Katzen systematisch mit dem Chiplesegerät zu überprüfen. Zahlreiche Gemeinden, Tierarztpraxen, Tierheime und auch spezielle Dienststellen der Polizei sind mit Chiplesegeräten ausgestattet. Hunde sind in der Datenbank AMICUS (www.amicus.ch) und Katzen in der Datenbank ANIS (www.anis.ch) abrufbar.

Weitergehende Information zum Thema

Eine Finderperson kann das gefundene Tier während der bundes rechtlichen Frist von zwei Monaten entweder selber halten oder es zum Beispiel einem Tierheim übergeben. Zu beachten ist, dass das Tier auch in dieser Zeit vorschriftsgemäss gehalten werden muss, indem diesem Futter, Obhut, Pflege und bei Bedarf tierärztliche Betreuung gewährt wird. Solange die Finderperson nicht auf das gefundene Tier verzichtet, trägt sie die Verantwortung für eine korrekte Haltung und hat die Kosten zu tragen. Wird der Eigentümer bzw. die Eigentümerin ermittelt, sind allfällige aus der Haltung entstandene Forderungen wie Kostenübernahme und Finderlohn auf zivilrechtlichem Weg zu klären. Für Fragen steht die Schweizerische Tiermeldezentrale STMZ zur Verfügung.